

Satzung des TSV 1860 Hanau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Turn- und Sportverein 1860 Hanau e.V. hat seinen Sitz in Hanau, wo er am 09.11.1860 wiedergegründet wurde.
Durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau ist er rechtsfähig. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und seiner Fachverbände.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert den Sport in seiner Vielgestaltigkeit auf der Grundlage des Amateurgedankens.
3. Der Verein fördert Breiten-, Freizeit- und Leistungssport für Jung und Alt. Er widmet sich besonders der Heranbildung und Förderung der Jugend im Bereich des Sports und entsprechend anderer damit verbundener kultureller Aufgaben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig. Zu parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Fragen nimmt er keine Stellung. Bei Veranstaltungen des Vereins darf nicht für politische Parteien, Weltanschauungen oder Konfessionen geworben werden.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Die Abteilungen dürfen nur Mitglieder des Vereins angehören.
3. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter/innen und durch weitere Vorstandsmitglieder, die von der Jahresversammlung der Abteilung zu wählen sind, geleitet.
4. Für die Abteilungsvorstände gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.
5. Die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen sind vor der Jahreshauptversammlung des Vereins abzuhalten.
6. Die Abteilungsleiter/innen werden vom Vorstand bestätigt.
7. Der Vorstand hat das Recht des Zutritts zu allen Veranstaltungen der Abteilungen.
8. Die Abteilungen können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die vom Vorstand zu genehmigen sind.
9. Die Parteien führen ihren Sportbetrieb in eigener Verantwortlichkeit, sind jedoch an Weisungen des Vorstandes gebunden.
10. Die Abteilungen sind mit vorheriger Einwilligung des Vorstandes im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zur Vereinsaufnahmegebühr einen Sportbeitrag und eine Abteilungsaufnahmegebühr zu erheben.
11. Zur Erreichung des Vereinszwecks stellt der Verein seinen Mitgliedern Übungsflächen, Geräte und Übungsleiter zur Verfügung, deren Beanspruchung nur im Rahmen eines geordneten Sportbetriebes möglich ist. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber bei der Ausübung

des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen Schädigungen nur, soweit Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung des LSB-Hessen und durch den Verein besteht.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Konfession, Rasse oder Staatsangehörigkeit werden, die erwarten lässt, dass sie die Satzung des Vereins beachtet.
2. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder, sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Kurzzeit-Mitglieder
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen
5. Jugendliche Mitglieder und juristische Personen haben weder Stimm- noch Wahlrecht, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.
6. Das passive Wahlrecht besitzt jedes ordentliche Mitglied (§ 4,3a)
7. Der Aufnahmeantrag in den Verein ist mit Aufnahmeformular schriftlich an den Vorstand zu richten.
8. Minderjährige können nur mit Zustimmung der oder des gesetzlichen Vertreter(s) Mitglied werden.
9. Die Eintrittserklärung gilt durch den Verein als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt.
10. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
11. Gegen die Ablehnung kann schriftlich Widerspruch binnen 4 Wochen seit Zugang des Bescheids beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
12. Kein Mitglied hat aufgrund der Mitgliedschaft Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Scheidet ein Mitglied aus oder wird der Verein aufgelöst, so können an die Mitglieder weder Beiträge noch sonstige Leistungen zurückerstattet werden.
13. Die Dauer der Kurz-Mitgliedschaft wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung durch den Vorstand oder Tod.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich. Geht die Austrittserklärung dem Vorstand nicht schriftlich bis spätestens 15.05. oder 15.11. eines jeden Jahres zu, verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere 6 Monate.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt oder
 - b) sich den Anweisungen der Vorstandsmitglieder, der Abteilungsleiter oder der vom Vorstand eingesetzten Übungsleiter widersetzt oder deren Tätigkeit vorsätzlich zum Schaden anderer Mitglieder behindert oder
 - c) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig macht.

Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied unter Angaben des Grundes/der Gründe mit Einschreibebrief durch den Vorstand bekannt zu geben.

Mit der Bekanntgabe ruht die Mitgliedschaft. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch binnen 4 Wochen seit Zugang der Entscheidung eingelegt werden.

Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand in einem Zeitraum von 4 Wochen nach Eingang des Widerspruchs. Die Entscheidung über den Widerspruch fällt mit einfacher Mehrheit. Wird kein Widerspruch eingelegt, so endet die Mitgliedschaft nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

5. Bei einem Beitragsrückstand von 6 Monaten kann nach zweimaliger Mahnung die Streichung durch den Vorstand von der Mitgliederliste erfolgen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeitrages/Sportbeitrages verpflichtet. Die Beitrags-, Sportbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Aufnahmemonat. Die Aufnahmegebühr ist mit Abgabe des Aufnahmeantrages zu zahlen.
2. Die Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag auf Antrag ermäßigen, stunden oder ganz erlassen.
4. Der Beitrag/Sportbeitrag wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren im voraus abgebucht. Der Abbuchungszeitraum beträgt 6 oder 12 Monate nach Wahl des Mitglieds.
5. Bei Tod endet die Mitgliedschaft im Sterbemonat. Zuviel gezahlte Beiträge werden auf Antrag erstattet.
6. Bei Ausschluss gilt § 5 Abs. 4, Beiträge werden nicht erstattet.
7. Alle Beiträge sind eine Bringschuld, sie werden im voraus fällig.
8. So lange die Mitgliedschaft ruht, besteht Beitragspflicht.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Hauptvorstand
- e) der Ältestenrat

Die im Verein gebildeten weiteren Ausschüsse und Beiräte sind Hilfsorgane des Vorstandes.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im April des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss mindestens 14 Tage vorher, den Tag der Bekanntmachung der Jahreshauptversammlung nicht mitgerechnet, durch
 - schriftliche Einladung
 - Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereinsund mit entsprechender Tagesordnung erfolgen.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 8 Tage vorher schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Verspätet eingereichte oder erst in der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge, werden als Antrag zur Tagesordnung aufgenommen und in der Jahreshauptversammlung behandelt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesen zustimmen.

4. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Jahreshauptversammlung, sowie des Protokolls der zuletzt durchgeführten außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme der Kassenberichte und des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
 - d) Entlassung des Vorstandes
 - e) Wahlen der Vorstandsmitglieder
 - f) Bestellung der Kassen- und Rechnungsprüfer für das laufende und folgende Geschäftsjahr. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder hauptamtlich Beschäftigte des Vorstandes sein
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - i) Beschluss über Satzungsangelegenheiten
 - j) Beschlussfassung über Anträge und wichtige Vereinsangelegenheiten, insbesondere vermögensrechtliche Verpflichtungen und Vermögensumwandlung
 - k) Entscheidung über fristgerecht eingebrachte Anträge
 - l) Erwerb und Veräußerung von Grundstücksteilen und des Grundstückes selbst
 - m) Auflösung des Vereins
 - n) Bestätigung von Ehrenmitgliedern
5. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen volljährigen Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder von Vereinsorganen, denen eine Entlastung erteilt werden soll, dürfen nicht mit abstimmen.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht in der Satzung an anderer Stelle etwas anderes bestimmt wird. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, mit Ausnahme solcher, die Satzungsänderungen, Wahlen, Erwerb und Veräußerung von Grundstücksteilen oder den Grundstücken selbst und Auflösung des Vereins betreffen. In der Sache beschließt die Jahreshauptversammlung über Dringlichkeitsanträge jedoch nur, wenn zuvor die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Antrag als dringlich bezeichnet hat.
9. Alle Beschlüsse sind im Wortlaut protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Bei der Wahl wird offen abgestimmt, sofern nicht der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und dieser Antrag in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit angenommen wird.
11. Abwesende sind nur wählbar, wenn deren schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.
12. Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem/der amtierenden 1. Vorsitzenden oder einem/einer Jahreshauptversammlung gewählten Versammlungsleiter/in.
13. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 8, 7 Satz 2 gilt entsprechend).
14. Zu Beschlüssen über:
 - a) Änderung des Vereinsnamens und des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich
 - b) Die Auflösung des Vereins: siehe § 18

§ 9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Sie wird einberufen:
 - a) durch den Vorstand
 - b) wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, mit Namensunterschrift unter Angabe von Zweck und Gründen, einen entsprechenden Antrag beim Vorstand einreichen.

2. Der Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Jahreshauptversammlung, § 8.
4. Die Leitung der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem/der amtierenden 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem von der außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

§ 10 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Dem Vorstand obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung. Er entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie in wichtigen Angelegenheiten.
2. Ihm gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende/ die 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer / die Schriftführerin
 - d) der Kassierer / die KassiererinBei Bedarf können weitere Mitglieder hinzugewählt werden.
3. Die von a – d genannten Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Personalunion in den vorstehenden Funktionen ist nicht möglich. Erklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei der vier genannten abgegeben oder unterzeichnet werden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; der bisherige sich überschneidende Wahlmodus ist beizubehalten.
5. Kann das Amt eines Stellvertreters während der Jahreshauptversammlung nicht besetzt werden, hat der Vorstand während seiner Amtsperiode das Recht, ein Mitglied kommissarisch einzusetzen, das bei der nächsten Jahreshauptversammlung durch diese zu bestätigen ist. Bis dahin hat das eingesetzte Mitglied nur eine beratende Stimme.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
8. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Rechte und Pflichten bis zur Neuwahl durch die nächste Jahreshauptversammlung unter Beachtung, dass eine Personalunion der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB nicht möglich ist. Der Vorstand kann das frei gewordene Amt auch neu besetzen. Das auf diesem Wege bestimmte neue Vorstandsmitglied ist durch die nächste Jahreshauptversammlung zu bestätigen und hat bis dahin nur eine beratende Funktion.

§ 11 Vorstandssitzung

1. Die Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens monatlich stattfinden.
2. Der Vorstand ist auf seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Rahmen der vorstandlichen Aufgabenstellung, Ausschüsse zu bilden.
5. Über Anträge und Beschlüsse und deren Abstimmergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen. Mitteilungen und Erklärungen sind in Kurzform zu protokollieren.

6. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. In der folgenden Vorstandssitzung ist dieses Protokoll zu genehmigen und von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
Der Vorstand ist des weiteren berechtigt, eine Ehrenordnung zu beschließen.

§ 12 Hauptvorstand

1. Dem Hauptvorstand gehören an:
 - a) der Vorstand
 - b) die Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen
 - b) das Vorstandsmitglied für Versicherungsfragen
 - c) der Leiter / die Leiterin des Vergnügungsausschusses
 - d) der Vereinsjugendleiter / die Vereinsjugendleiterin
 - e) der Pressewart / die Pressewartin
 - f) der Zeugwart / die Zeugwartin
2. Für die Sitzungen des Gesamtvorstandes gilt § 11 entsprechend. Vorstandssitzungen und Gesamtvorstandssitzungen können gemeinsam abgehalten werden.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzleuten, die über 25 Jahre alt sein sollen, die nicht dem Vorstand angehören und von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt werden.
2. Der Ältestenrat wählt aus seinen Mitgliedern den/die Vorsitzende/in.
3. Aufgabe des Ältestenrates ist es:
Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins zu klären und zu schlichten.
4. Jedes Vereinsmitglied, die Organe, Beiräte und Ausschüsse sind berechtigt, den Ältestenrat anzurufen. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Ältestenrat kann Missbilligungen aussprechen und den Vereinsausschluß empfehlen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren als Rechnungs- und Kassenprüfer.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und in den vorangegangenen zwei Jahren dem Vorstand nicht angehört haben.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Rechnungs- und Kassenprüfer müssen die Jahresabschlussrechnung und die Kassengeschäfte des Vereins des abgelaufenen Geschäftsjahres prüfen.
5. Die Prüfung findet mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.
6. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung oder in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet oder aufgelöst.
2. Die Abteilungen wählen auf ihren Jahresversammlungen einen eigenen Abteilungsvorstand. Dieser Abteilungsvorstand sollte bestehen aus:

a) dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin

b) dem Kassierer / der Kassiererin

c) dem Schriftführer / der Schriftführerin

und wenn möglich, je einem Stellvertreter oder Stellvertreterin. Bei Bedarf können weitere Mitglieder hinzugewählt werden.

3. Die Abteilungsleiter sind für die Gestaltung der Übungsstunden und den organisatorischen Ablauf der Abteilung zuständig und im besonderen Maße verantwortlich für die sportliche und gesellschaftliche Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Vereinsführung.
4. Über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung ist vom Kassierer Buch zu führen. Der geschäftsführende Vorstand hat jederzeit das Recht zur Prüfung von Kassen, Konten und Unterlagen.
Der Jahresabschluß ist wie die Hauptkasse des Vereins durch die Prüfer zu kontrollieren.
5. Die Abteilung führt Kassen und Bücher grundsätzlich im Auftrag und für Rechnung des Vereins.
6. Die Abteilungsleiter können selbständig sportliche Wettkämpfe abschließen. Dazu stehen ihnen, die in der Jahreshauptversammlung genehmigten Etats im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung.
7. Das Inventar der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Veräußerungen und Vermietungen von Vereinseigentum erfordert einen Vorstandsbeschluß.

§ 16 Beirat (Hilfsorgan)

Der Vorstand kann für begrenzte oder unbegrenzte Dauer einen Beirat berufen, dem auch Nichtmitglieder angehören können. Der Beirat soll dem Vorstand in allgemeinen oder besonderen Fragen beratend zur Seite stehen. Er kann mit Sonderaufgaben betraut werden.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen.

Der Ausschuß wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat über die Tätigkeit seines Ausschusses dem Vorstand zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit beschließt oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist mit einer Frist von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Nach einem Auflösungsbeschluss ernennt die Hauptversammlung einen Liquidator.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Hanau mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige und sportliche Zwecke Verwendung finden darf.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Die Satzung ist gültig geworden mit Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung 2000.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind alle früheren Satzungen des Vereins aufgehoben.